

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (6) Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Bau der K 35n – Südostumgehung Merken zwischen der K 42 und der B 56 auf den Gebieten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier
- (7) Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Düren

(6)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Bau der K 35n – Südostumgehung Merken zwischen der K 42 und der B 56 auf den Gebieten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 16. Dezember 2015 – Az.: 25.3.3.2-1/12 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **05.02.2016** bis **19.02.2016** (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Düren

Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Gemeinde Niederzier

im Burgebäude, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier (Zimmer 3)

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der

Kreisverwaltung Düren

Amt für Kreisentwicklung und –straßen, Bismarckstraße 16, 52351 Düren (Zimmer B604), während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 25.01.2016

Paul Larue
Bürgermeister

Hinweis:
Diese Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ einsehbar.

Jedermann kann während der Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 8:30 – 13:00 Uhr und donnerstags 7:30 – 18:00 Uhr) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Kaiserplatz 2-4, Zimmer 134, Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Düren, den 25.1.2016

Der Vorsitzende

(Fischöder)

(7)

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren:

Veröffentlichung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) vom 23.04.2004 (GV NRW S. 231) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2015 ermittelt und am 07.01.2015 beschlossen.

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 193 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Wertermittlungsverordnung vom 06.12.1988 Bodenpreisindexreihen abgeleitet und am 20.01.2016 als für die Wertermittlung erforderliche Daten beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.